Fachbereich WD 7
Einzelfragen zur Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz

Der **rechtliche Schutz vor häuslicher Gewalt** ist in Deutschland vielschichtig ausgestaltet und betrifft neben der repressiven strafrechtlichen Verfolgung möglicher verwirklichter Straftatbestände nach dem Strafgesetzbuch (StGB) und der polizei- und ordnungsrechtlichen Gefahrenabwehr akuter Gewaltsituationen, insbesondere den präventiven zivilrechtlichen und familiengerichtlichen Schutz der verletzten Person. Ein wesentliches Instrument zum präventiven Schutz der verletzten Person vor häuslicher Gewalt ist dabei das Gewaltschutzgesetz (GewSchG). Im Folgenden werden nach einer kurzen Einleitung zur häuslichen Gewalt Einzelfragen zur Schutzanordnung nach dem GewSchG überblicksartig dargestellt.

Häusliche Gewalt tritt innerhalb familiärer oder partnerschaftlicher Beziehungen auf und betrifft Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter oder sozialem Status. Seit 2022 veröffentlicht die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) jährlich ein **bundesweites Lagebild zu Fällen häuslicher Gewalt** in Deutschland. In der PKS wurden im Bereich Partnerschaftsgewalt und innerfamiliärer Gewalt im letzten verfügbaren Berichtsjahr 2023 – unter den Straftaten(-gruppen) Mord und Totschlag, (gefährliche/schwere) Körperverletzung (mit Todesfolge), Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Bedrohung, Stalking, Nötigung, Freiheitsberaubung, Zuhälterei, Zwangsprostitution, sexuelle Belästigung und Entziehung Minderjähriger sowie zusätzlich bei innerfamiliärer Gewalt die Verstümmelung weiblicher Genitalien, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Zwangsheirat, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sowie Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger – insgesamt 256.276 Opfer von vollendeten und versuchten Delikten registriert (PKS, S. 4).

Häusliche Gewalt wird in diesem Kontext wie folgt **definiert**:

> „Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht.“ (PKS, S. 1)

Mit dem GewSchG soll insbesondere der präventive zivilrechtliche Schutz bei häuslicher Gewalt und bestimmten unzumutbaren Belästigungen verbessert werden (vgl. Häberle, vor § 1 Rn. 1). Es enthält dabei vornehmlich **ergänzende Regelungen zur Durchsetzung bürgerlich-rechtlicher Schutzansprüche** (Unterlassungs- oder Beseitigungsansprüche nach §§ 823, 1004 des

WD 7 - 3000 - 053/25 (11.09.2025) **© 2025 Deutscher Bundestag**

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)) in Bezug auf Gewalttaten und bestimmte unzumutbare Belästigungen, die in die Zuständigkeit der Zivilgerichte fallen (§ 3 Absatz 2 GewSchG; vgl. auch Häberle, § 1 Rn. 1).

So regelt § 1 GewSchG die Befugnis der **Familiengerichte** (§§ 111 Nr. 6, 210 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)), bei der vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer Person – **ausschließlich auf Antrag der verletzten Person oder seines Bevollmächtigten** (§§ 1 Absatz 1 Satz 1 GewSchG, 23 FamFG) – die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen (**Schutzanordnungen**) zu treffen. § 1 Absatz 1 Satz 3 GewSchG enthält eine beispielhafte Aufzählung (vgl. BT-Drs. 14/5429, S.28) der Maßnahmen zum Schutz des Opfers:

> „Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,
>
> 1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
> 2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
> 3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
> 4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
> 5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,
>
> soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist."

Die Verpflichtung des Täters, dauerhaft ein **elektronisches Überwachungsgerät** zu tragen, **gehört indes nicht zu den Schutzmaßnahmen**, die im Rahmen einer familiengerichtlichen Schutzanordnung angeordnet werden können. Auf bundesrechtlicher Ebene kennt das deutsche Recht die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) nämlich derzeit ausschließlich im Rahmen der Führungsaufsicht nach verbüßter langjähriger Haftstrafe oder erledigtem Maßregelvollzug (§ 68b Absatz 1 Satz 1 Nr. 12 StGB i.V.m. § 68b Absatz 1 Satz 3 StGB).

Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 GewSchG sollen Schutzanordnungen in der Regel befristet werden. Die **Dauer der Schutzanordnung** ist dabei einzelfallabhängig und unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Reinken, Rn. 29). Daher kann eine Schutzanordnung auch unbefristet ergehen (BGH). Eine befristete Schutzanordnung kann **auf Antrag verlängert** werden, wenn auch nach Ablauf der ursprünglich gesetzten Frist weitere Verletzungen der Rechtsgüter der verletzten Person zu befürchten sind (BT-Drs. 14/5429, S. 28; Reinken, Rn. 29).

Ein **Verstoß gegen eine Schutzanordnung** ist strafbewehrt (§ 4 GewSchG). Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer gegen eine Schutzanordnung verstößt. Die Strafbarkeit nach Vorschriften des StGB, die bei Verstoß gegen die Schutzanordnung potenziell verwirklicht werden, bleibt gemäß § 4 Satz 2 GewSchG davon unberührt.

Im Fall einer **Versöhnung der verletzten Person mit dem Täter während der Laufzeit der familiengerichtlich angeordneten Schutzmaßnahme** bleibt der Titel der Schutzanordnung bis zur Herausgabe an den Täter gleichwohl wirksam (vgl. Cirullies). Ein strafbares Verhalten des Täters gemäß § 4 GewSchG bei Zuwiderhandlung gegen die Schutzanordnung liegt dann jedoch nicht mehr vor (vgl. OLG). Erfolgt die **Rücknahme des Antrags auf eine Schutzanordnung** durch die verletzte Person im **laufenden familiengerichtlichen Gewaltschutzverfahren**, wird das Verfahren dadurch jedoch beendet (vgl. Duden). Die Rücknahme des Antrags auf eine Schutzanordnung hat dagegen **keine automatische Auswirkung auf ein möglich parallellaufendes strafrechtliches Verfahren** gegen den Täter aufgrund häuslicher Gewalt. Ist ein solches Strafverfahren aufgrund

Anzeige und gegebenenfalls erforderlichen Strafantrags eingeleitet worden, wird das Verfahren bei **Rücknahme des Strafantrags** eingestellt, wenn dieser für die Verfolgung der Straftat Voraussetzung ist (etwa bei Beleidigung (§ 185 StGB) oder Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)). Viele der durch häusliche Gewalt verwirklichten Straftatbestände werden jedoch allein durch Anzeige oder Kenntnisnahme der Polizei verfolgt und ein Verfahren kann daher nicht durch Rücknahme der Anzeige beendet werden (§ 152 Absatz 2 StPO). Eine wesentliche Besonderheit besteht etwa bei dem bei häuslicher Gewalt häufig begangenen Straftatbestand der einfachen Körperverletzung (§ 223 StGB). Ein solches Verfahren kann auch dann weiterverfolgt werden, wenn die Staatsanwaltschaft – trotz zunächst erforderlichem und bei Versöhnung zurückgenommenen Strafantrags – ein **besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung** bejaht (§ 230 Absatz 1 Satz 1 StGB).

Quellen:

– BGH: Bundesgerichtshof, Beschluss vom 26.02.2014 – XII ZB 373/11, NJW 2014, 1381 (1382).
– BT-Drs. 14/5429: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung, Drucksache 14/5429, abrufbar unter: https://dserver.bundestag.de/btd/14/054/1405429.pdf.
– Cirullies, Dr. Michael, 20 Jahre Gewaltschutzgesetz – ein Lagebericht, NZFam 2022, 333.
– Duden, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2022, § 4 GewSchG Rn. 6.
– Häberle, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 257. Ergänzungslieferung, Stand 04.2025, GewSchG.
– OLG: Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 02.06.2004 - 1 Ss 83/04, StV 2005, 502.
– Reinken, in BeckOK, Hau/Poseck (Hrsg.), 75. Edition, Stand: 01.08.2025, § 1 GewSchG.

***